anzeige, gegen den wegen dergleichen Ursachen schon von andern Seiten her eine Anzeige vorliegt? — Die Deputation, welche in Beziehung auf alle diese Fragen derjenigen Beantwortung beipflichtet, durch welche die mildere Meinung ausgesprochen wird, schlägt folgende Fassung der Stelle vor:

Wenn Jemand, der in ein Lotto eingelegt hat, solche Personen, welche eine der im §. 3—6. mit Strafe bedrohten Handlungen innerhalb des Königreichs Sachsen begangen haben, der Behörde anzeigt, so genießt er dafür gänzliche Straflosigkeit für jede bis zu der erfolgten Anzeige von ihm verschuldete Vergehung gegen das in §. 7. enthaltene Verbot, dafern nur, eines Theils, seine Aussage wenigstens in so weit begründet erscheint, daß der Angeschuldigte in der Entscheidung nicht in Mangel alles Verdachts frei gesprochen wird und andern Theils, die Namhaftmachung zu einer Zeit erfolgt, wo der Angezeigte nicht schon wegen des ihm beigemessenen Vergehens verurtheilt worden, oder dessen nicht bereits vor Gericht geständig ist. — Gleichgültig dagegen ist es, ob die Anzeige vor oder während einer gegen den Anzeigenden selbst, wegen Einsetzens in das Lotto anhängig gewordenen Untersuchung, und, im letztern Falle, ob sie aus eigner Bewegung oder auf Befragen des Richters erfolgt, nicht minder, ob die gleiche Anschuldigung gegen dieselbe Person früher schon von Andern vorgebracht worden ist, oder nicht.

Prinz Johann: Nachdem bereits der Deputations-Bericht vollendet und unterschrieben worden war, kam mir über einen §. ein Bedenken bei, welches auf den vorliegenden §. Einfluß hat. Es ist §. 16., wo Bestimmung über die Strafe gegen Ausländer getroffen werden soll. Hier scheint mir ein Fall noch zu fehlen, nämlich der Fall, wenn ein Inländer ein in §§. 3. — 6. begriffenes Vergehen im Auslande begeht, aber mit Betheiligung von Inländern, z. B. ein Ausländer eine Collecte errichtet, aber mit Betheiligung von Inländern. Ich werde mir erlauben, bei jenem §. ein Amendement zu stellen, es wird aber auf den vorliegenden §. Einfluß haben. Es würden nämlich die Worte: „innerhalb des Königreichs Sachsen" nicht mehr stehen bleiben können, und einzuschalten sein: „in Verbindung mit §. 16." Ich bitte, mir zu erlauben, diesen Antrag vorbehalten zu dürfen bei §. 16., oder eventuell anzunehmen.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube wohl, daß es besser wäre, die Discussion darüber erst bei dem betreffenden §. vorzunehmen.

Secr. Hartz: Ich glaube, es kann dann über den ganzen §. nicht abgestimmt werden.

Prinz Johann: Ich glaube doch wohl, die Kammer dürfte bloß unter Vorbehalt genehmigen.

v. Polenz: Bei diesem §. drängt sich mir allerdings ein Theil der Bedenken, welche die Deputation bei dem vorigen §. aufgestellt hat, sehr lebhaft auf; denn sie hat ihr Bedenken darin gestellt, daß die Denunciationen durch die Bestimmung des Gesetzes einen großen Reiz haben werden. Dort kam es darauf an, daß dem Denuncianten ein Antheil gegeben werden sollte, der vielleicht selbst Mitschuldiger ist; hier aber, wenn der Denunciant durch eine solche Bestimmung gereizt wird, kann es den guten Namen einer Menge unbescholtener Staatsbürger betreffen. Diese Gefahr finde ich in den Worten des Deputations-Vorschlags, wo es heißt: „dafern nur, eines Theils, seine Aussage wenigstens in soweit begründet erscheint, daß der Angeschuldigte in der Entscheidung nicht in Mangel alles Verdachts frei gesprochen wird." Dies könnte doch wohl einen solchen, der kein anderes Mittel mehr weis, sich von der Strafe los zu machen, da bis 8 Wochen Gefängniß darauf steht, anreizen, Personen anzuzeigen, von denen ihm ganz und gar nicht bewußt ist, daß sie dieses Vergehen begangen haben. Nun giebt es in Sachsen kein Mittel, den bösen Ruf wieder abzustellen; es ist kein öffentliches Rechtsmittel zulässig, und es giebt doch eine Menge Personen, für die es übel sein würde, wenn sie in eine solche Untersuchung gekommen wären und keine Rechtfertigung erhielten. Wenn also Mangel an allem Verdacht vorhanden ist, so glaube ich, daß solche, die sich des Vergehens dieser Spiele schuldig machen, nach der Fassung des Deputations-Vorschlags dahin geführt würden, unbescholtene Leute anzugeben. Weniger ist dies der Fall nach §. 11. des Gesetzes. Ich würde mir in Bezug auf die Fassung der Deputation vorzuschlagen erlauben, daß gesetzt werde: „dafern der Angeschuldigte des Verbrechens überwiesen werden kann." Denn es kann nicht darauf ankommen, eine Untersuchung mehr zu führen, wo es zweifelhaft ist, ob jemand straffällig ist oder nicht; wichtiger ist es, daß Niemand an seiner Ehre gekränkt und unschuldigerweise in eine solche Untersuchung verwickelt wird.

Referent D. Günther: Ich habe dem verehrten Redner folgendes zu erwiedern: Allerdings ist es eine sehr wahrer Grundsatz, daß von der Staatsregierung wie von den Gerichten auf das sorgfältigste darauf gehalten werden muß, Untersuchungen nicht ohne Grund anzufangen, weil sie leicht auch auf den Unschuldigen einen Makel werfen können, der durch den Staat nicht mehr von ihm genommen werden kann, weil ihn nicht der Staat, sondern die öffentliche Meinung auflegt. Allein durch die Fassung, die die Deputation gegeben hat, scheint diese Besorgniß wegzufallen. Es ist dem, der eine Denunciation wegen der in §. 3—6. verzeichneten Handlungen anbringt, die Straflosigkeit nur insofern zugesichert, als der Angezeigte nicht in Mangel alles Verdachts losgesprochen wird. Derjenige aber, welcher in Mangel allen Verdachts freigesprochen wird, ist auch in der öffentlichen Meinung von allem Vorwurfe frei. Dahin hat sich die öffentliche Meinung ausgesprochen, daß, wer eine solche Absolutoria erlangt, in keiner Beziehung, weder bürgerlich noch in sonst einer Art mehr für verdächtig geachtet wird. Dies ist auch von der Regierung anerkannt worden in den Gesetzen, wo wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte Vorschriften gegeben sind; dort ist der, welcher frei von allem Verdachte erklärt worden ist, als vollkommen ehrenhaft erkannt worden. Es könnte sich aber fragen, ob es nicht aus einem andern Gesichtspuncte rathsamer sei: dem Denuncianten, auch wenn er zugleich Mitschuldiger ist, die Straflosigkeit nur dann zuzugestehen, wenn der, den er angezeigt hat, wirklich schuldig befunden wird, und in der That ist dies ein Punct, den die Deputation sorgfältig erwog. Allein man hat sich überzeugt, daß der Umstand, ob der, welcher zur Untersuchung gebracht